

## **Evaluierung der in Bürgerversammlungen gestellten Anträge**

BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 01613 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 22.06.2017

### **Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 09701**

1 Anlage

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 12.10.2017** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach hat am 22.06.2017 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 14-20 / E 01613 beschlossen. Darin wird eine Auskunft über die Auswertung der Anträge in ihrer Gesamtschau sowie eine Evaluierung der von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anträge gefordert. Auch wird ein Merkblatt für die Formulierung von Anträgen sowie die Erstellung eines stetig wachsenden Kataloges der Anträge der Bürgerinnen und Bürger angeregt.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Intention der BV-Empfehlung in erster Linie darin besteht, eine Veränderung beim Umgang mit BV-Empfehlungen im eigenen Stadtbezirk zu erreichen. Die Zuständigkeit des Bezirksausschusses für die Behandlung der BV-Empfehlung ergibt sich damit aus Art. 18 Abs. 4 GO i. V. mit § 2 Abs. 4 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4 BA-Satzung.

Mit der vorliegenden Bürgerversammlungsempfehlung sollen verschiedene Aspekte der Behandlung von Bürgerversammlungsempfehlungen beleuchtet werden. Wie in der Bürgerversammlungsempfehlung ausgeführt, steht hinter jeder einzelnen Bürgerversammlungsempfehlung das Engagement Einzelner, das dann in der Bürgerversammlung selbst zu mehr oder weniger umfänglichen Diskussionen und Erörterungen führt. Dabei ist die inhaltliche Bandbreite der Bürgerversammlungsempfehlungen sehr weitreichend. Sie reicht von Anträgen mit persönlichen Anliegen bis zu Anträgen, die sich auf die Weiterentwicklung des gesamten Stadtbezirks beziehen. Unabhängig davon ist jedoch die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlungen jeweils gleich. Bevor auf die vier konkret gestellten Einzelfragen eingegangen wird, ist es daher sinnvoll, die Behandlung von Bürgerversammlungsempfehlungen vorab dar-

zustellen.

In § 2 der Satzung über die Abhaltung von Bürger- und Einwohnerversammlungen ist geregelt, wie mit Bürgerversammlungsempfehlungen umzugehen ist. Die Empfehlungen sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten entweder vom Stadtrat oder vom zuständigen Bezirksausschuss zu behandeln. Die Dreimonatsfrist ruht während der Stadtratsferienzeit. Sowohl der Bezirksausschuss als auch die jeweilige Antragstellerin bzw. Antragsteller sind über den Beschluss, mit dem die Bürgerversammlungsempfehlung behandelt wird, zu informieren.

Ganz konkret sieht das so aus, dass nach der Bürgerversammlung, in der die Empfehlung beschlossen worden ist, diese Empfehlung dem jeweils zuständigen Fachreferat zugeleitet wird. Die Zuständigkeit ergibt sich aufgrund der Aufgabenverteilung im Aufgabengliederungsplan der Landeshauptstadt München. Im Fachreferat wird die Bürgerversammlungsempfehlung ebenso wie beispielsweise Stadtratsanträge von der zuständigen Abteilung inhaltlich bearbeitet, die sich also nicht nur mit dem konkreten Ziel der Bürgerversammlungsempfehlung, sondern beispielsweise auch den genannten inhaltlichen Argumenten oder Informationen auseinandersetzt. Der Umfang der inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Bürgerversammlungsempfehlung wird naturgemäß von Thema zu Thema variieren. Dabei spielt selbstverständlich auch eine Rolle, ob es sich um eine Thematik handelt, die bereits aus anderen Gründen intensiv von der Verwaltung bearbeitet wird.

Die Bürgerversammlungsempfehlungen sind selbstverständlich nicht „lästig“, wie es in der vorliegenden Bürgerversammlungsempfehlung gefragt wird. Sie stellen vielmehr einen wichtigen Indikator für die Stadtverwaltung dar, aus dem erkannt werden kann, welche Themen für die Bevölkerung wichtig sind. Hierzu muss man sich den Zweck der Bürgerversammlungen vergegenwärtigen. § 2 Abs. 1 Bürger- und Einwohnerversammlung definiert ihn folgendermaßen: „Zweck der Bürgerversammlung ist die gegenseitige Unterrichtung von Bürgerschaft und Verwaltung, sowie die Einflussnahme der im Stadtbezirk wohnenden Bürger auf und ihre Mitsprache bei Entscheidung der Gemeinde, die sich in ihrem Stadtbezirk auswirken.“ Diese gegenseitige Information erfolgt zu einem gewissen Teil bereits in der Bürgerversammlung selbst. Einen ganz wichtigen Aspekt haben in diesem Zusammenhang jedoch die Bürgerversammlungsempfehlungen. Aus den beschlossenen Bürgerversammlungsempfehlungen kann die Verwaltung zweierlei entnehmen. Zum Einen sind dieses die Themen, die für die Bürgerschaft im jeweiligen Stadtbezirk von Bedeutung sind. Gerade bei einer Stadt der Größe Münchens stellen die Bürgerversammlungsempfehlungen ein wesentliches Instrument dar, um zu sehen, welche Änderungen seitens der Bürgerschaft gewünscht sind. Da die Bürgerversammlungsempfehlungen mit Mehrheit in der Bürgerversammlung beschlossen werden müssen, zeigen sie zudem, dass es sich nicht um ein Thema einzelner Personen (Antragstellerinnen und Antragstel-

ler) sondern um ein Thema handelt, das eine Mehrheit in der Bürgerversammlung gefunden hat.

Es wird daher ausnahmslos jede einzelne Bürgerversammlungsempfehlung von der Verwaltung behandelt. Aufgrund der Bearbeitung der Bürgerversammlungsempfehlung erstellt die Verwaltung jeweils einen konkreten Entscheidungsvorschlag, wie mit der Bürgerversammlungsempfehlung endgültig umgegangen werden soll. Diese Entscheidungsempfehlung wird in Form einer Beschlussvorlage entweder im Stadtrat oder dem zuständigen Bezirksausschuss vorgelegt. Entsprechend der generell gültigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Stadtrat, Bezirksausschüssen und Oberbürgermeister wird dann durch den Stadtrat bzw. den zuständigen Bezirksausschuss über die Bürgerversammlungsempfehlung endgültig entschieden, bzw., wenn der Inhalt in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fällt, vom Bezirksausschuss dessen Entscheidung zur Kenntnis genommen.

Sowohl bei der Bearbeitung der Bürgerversammlungsempfehlung durch die Verwaltung als auch bei der letztendlichen Entscheidung durch Stadtrat, Bezirksausschuss oder Oberbürgermeister werden dann die verschiedenen inhaltlichen Argumente, die für bzw. gegen die Umsetzung der Bürgerversammlungsempfehlung sprechen, geprüft und gegeneinander abgewogen. Diese Überlegungen stehen regelmäßig in den Beschlussvorlagen für Stadtrat bzw. Bezirksausschuss im Vortrag des Referenten bzw. der Referentin. Da die Beschlussvorlagen in aller Regel öffentliche Vorlagen sind, können die Beschlussvorlagen, mit denen die Bürgerversammlungsempfehlungen behandelt werden, im Ratsinformationssystem nachgelesen werden. Unter der Internetseite [www.ris-muenchen.de](http://www.ris-muenchen.de) können sowohl die Beschlussvorlagen für den Stadtrat als auch die für die Bezirksausschüsse nachgelesen werden. Zudem findet sich im Ratsinformationssystem die Rubrik „BV-Empfehlungen“. Hierunter kann jede gestellte Bürgerversammlungsempfehlung gefunden und die Behandlung nachvollzogen werden. Über einen entsprechenden Link gelangt man von der Bürgerversammlungsempfehlung zu der Beschlussvorlage, mit der sie im Stadtrat oder Bezirksausschuss behandelt worden ist.

Zu den in der Bürgerversammlungsempfehlung gestellten Fragen ist folgendes festzustellen:

Frage a) „Auskunft der Stadt zu der Frage, ob die Anträge irgendwie in ihrer Gesamtschau ausgewertet werden.“

Wie vorstehend geschildert ist die Bandbreite der von den Bürgerversammlungsempfehlungen behandelten Thematiken sehr groß. Eine Auswertung jeder einzelnen Bürgerversammlungsempfehlung dahingehend, ob und in welchem Umfang sie umgesetzt bzw. abgelehnt worden ist, wäre mit einem immensen Aufwand verbunden, der jedoch in dieser Pauschalität keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn gäbe. Oftmals enthalten die Bürger-

versammlungsempfehlungen eine Vielzahl von Fragen. Dadurch wäre auch beim Ergebnis der Umsetzung nach den einzelnen Fragen zu differenzieren. Einen Aussagewert hätte eine Auswertung zudem nur dann, wenn auch berücksichtigt würde, ob und warum einer Bürgerversammlungsempfehlung nicht gefolgt wurde. Dieses kann sowohl auf inhaltlichen als auch auf rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, aus denen die Bürgerversammlungsempfehlung gar nicht umgesetzt werden kann, liegen. Eine Auswertung müsste daher hoch differenziert erfolgen, um einen belastbaren Aussagewert zu haben. Hierbei ist zu bedenken, dass es jährlich ca. 500 Bürgerversammlungsempfehlungen in München gibt. Daher wäre der personelle Aufwand für eine umfassende Auswertung sehr hoch. Hierbei ist auch zu bedenken, dass das Ergebnis der Bürgerversammlungsempfehlung (Beschluss Stadtrat bzw. Bezirksausschuss) natürlich inhaltlich Eingang in die weitere Bearbeitung der Thematik findet.

Frage b) „Evaluierung der von den Bürgern gestellten Anträge mit dem Ziel, die von der Stadt München befürwortete Bürgerbeteiligung weiter zu verbessern und zu unterstützen.“

Es wird auf Grund der Gesamthematik der vorliegenden Bürgerversammlungsempfehlung davon ausgegangen, dass sich diese Ziffer auf die Anträge mit dem Ziel der Verbesserung der Bürgerbeteiligung bei Bürgerversammlungen bezieht. Es werden immer wieder Bürgerversammlungsempfehlungen, die die Gestaltung der Bürgerversammlungen und damit die konkrete Form der Bürgerbeteiligung betreffen, beschlossen. Die jeweiligen Vorschlägen und Forderungen werden auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft und die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten gegeneinander abgewogen. So sind auch immer wieder Veränderungen ausprobiert und deren Ergebnisse analysiert und entsprechend umgesetzt worden. Eine Evaluation der verschiedenen über Bürgerversammlungsempfehlungen eingebrachten Vorschläge dürfte keine neuen Erkenntnisse bringen, da sich mit jeder vorgenommenen Veränderung die Rahmenbedingungen geändert haben, so dass keine Vergleichbarkeit zu einem früheren Zustand mehr gegeben ist. Zudem darf diesbezüglich auf die Antwort zu Frage a) verwiesen werden. Da über das Ratsinformationssystem sämtliche Bürgerversammlungsempfehlungen sowie deren Behandlungsergebnisse zu finden sind, kann man darüber einen guten Eindruck über die Vorschläge und ihre Bewertungen erhalten.

Frage c) „Erarbeiten eines Merkblattes für die Formulierung von Anträgen bei den Bürgerversammlungen, um die Ausrichtung und Qualität der Anträge weiter zu verbessern.“

Auf den Internetseiten der Landeshauptstadt München finden sich umfassende Informationen zu den Bürgerversammlungen. Darin wird u.a. der Ablauf einer Bürgerversammlung dargestellt. Zudem wird auf die Möglichkeit, Anträge zu stellen, eingegangen. Die Anträge werden von der Bürgerversammlung beschlossen und dadurch zur Empfehlung der Bürgerversammlung. Außerdem ist das Antragsformblatt, das in der Bürgerversammlung

persönlich abgegeben werden muss, elektronisch abrufbar. So besteht die Möglichkeit, sich bereits zu Hause auf die Bürgerversammlung vorzubereiten. Zu der konkreten Formulierung des Antrages bzw. der Anfrage ist es aufgrund der Vielschichtigkeit der etwaigen Themenstellung schwer möglich, detaillierte Anregungen zu geben. Es ist hierbei zu bedenken, dass Bürgerversammlungsempfehlungen von Verkehrsthemen bis zu den Fragen der Kinderbetreuung reichen. Entsprechend ausdifferenziert können die Anträge formuliert sein. Genauso werden aber auch immer wieder pauschale Anträge wie zum Beispiel zum Verbot des Silvesterfeuerwerks im Stadtbezirk gestellt.

Um den Dialog zwischen Bürgerschaft und Verwaltung nicht unnötig einzuschränken, soll gerade diese Vielfalt und Vielgestaltigkeit von Anträgen ermöglicht werden. So kann jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller die für sie bzw. ihn passende Form für den Antrag finden. Daher stehen auch für individuelle Beratungen in der Bürgerversammlung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksausschussgeschäftsstelle als Ansprechpersonen zur Verfügung. Sie beraten individuell und zielgerichtet zu dem ganz konkreten Antrag. Diese persönliche Beratung ist aus Sicht der Verwaltung zielführender als ein zwangsläufig allgemein gehaltenes weiteres Merkblatt.

Im Internetauftritt der Landeshauptstadt München sind unter dem Themenbereich „Bürgerversammlung“ zudem die zuständigen Bezirksausschussgeschäftsstellen mit den Kontaktdaten aufgeführt. Es besteht also auch bereits im Vorfeld der Bürgerversammlung jederzeit die Möglichkeit, sich dort individuell telefonisch oder persönlich hinsichtlich der Antragsstellung beraten zu lassen.

Frage d) „Erstellen eines stetig wachsenden Katalogs der Anträge der Bürger mit den Antworten, um weitere Anträge zu bereits gestellten Themen weiter spezifizieren zu können.“

Wie einleitend ausgeführt sind die Bürgerversammlungsempfehlungen sowie die Antworten darauf (Beschlussvorlagen für den Stadtrat bzw. den jeweiligen Bezirksausschuss) im Ratsinformationssystem eingestellt. Mit der im Ratsinformationssystem vorhandenen Suchfunktionen können daher Bürgerversammlungsempfehlungen und Beschlussvorlagen zu dem jeweiligen Thema gesucht werden. Da es sich um eine Volltextsuche handelt, ist eine umfassende Recherche möglich. Ein separat zu erstellender Katalog würde dem gegenüber nur eine begrenzte Anzahl von Schlagwörtern enthalten können und wird daher nicht den gleichen Umfang und Service wie das Ratsinformationssystem bilden. Um diese Möglichkeiten zu verbessern, wurde auf Grund dieser Bürgerversammlungsempfehlung das städtische Informationsangebot im Internet noch erweitert. Über die Seite [www.muenchen.de/buergerversammlungen](http://www.muenchen.de/buergerversammlungen) können ab sofort alle im eigenen Stadtbezirk beschlossenen Bürgerversammlungsempfehlungen der vergangenen Jahre mit dem jeweiligen Sachstand chronologisch aufgerufen werden.

Dem Verwaltungsbeirat der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten, Herrn Stadtrat Kaplan, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – zur BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 01613 wird Kenntnis genommen, wonach die bereits jetzt verfügbaren umfangreiche Informationen zu den gestellten BV-Empfehlungen bzw. zum Einreichen von Anträgen im Internet weiter verbessert wurden, zusätzliche Auswertungsmöglichkeiten aber auf Grund der Vielschichtigkeit und Heterogenität der einzelnen Anträge nicht bzw. nur mit großem Aufwand durchgeführt werden können und deshalb nicht zielführend sind.
2. Die BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 01613 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 22.06.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Thomas Kauer  
Vorsitzender des BA 16

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

## IV. Wv. D-HA II/BA

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16  
An das Direktorium – Dokumentationsstelle  
An das Direktorium HA II – BAG Ost (dreifach)  
An das Revisionsamt  
An die Stadtkämmerei  
An das Stadtarchiv

z.K.

Am .....

Direktorium HA II/BA

**Mz. D-R:**